

Inkasso

# Schlechte Zeiten für Gläubiger?

Die Bundesregierung plant eine Reform der Insolvenzordnung, die unter anderem das Restschuldbefreiungsverfahren bei Verbraucherinsolvenzen verkürzen soll – unter bestimmten Voraussetzungen. Die Inkasso-Branche sieht diesen Plan mit Sorge, wie eine Umfrage des dmv zeigt.

**Verbraucherinsolvenzen bringen für die Gläubiger** buchstäblich unbefriedigende Ergebnisse: Lediglich geringe Bruchteile der Forderungen können im Rahmen dieser Verfahren im allgemeinen erfüllt werden (siehe dazu das Interview mit Rechtsanwalt Matthias Ritter auf Seite 52). Das hat auch die Bundesregierung festgestellt. Die angestrebten Veränderungen der Insolvenzordnung sollen dies ändern. Konkret sieht der Gesetzentwurf – neben vielen weiteren Neuerungen – vor, Schuldner erstmals zu ermöglichen, das Restschuldbefreiungsverfahren früher als bislang vorgesehen zu beenden. Wenn der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellt und eine Mindestbefriedigung der Gläubigerquote von 25 Prozent erzielt hat, soll die Restschuldbefreiung bereits nach drei Jahren erfolgen. Sofern der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten deckt, ist dieser Schritt nach fünf Jahren möglich. Derzeit dauert die so genannte Wohlverhaltensphase bis zur Restschuldbefreiung sechs Jahre.

Die Bundesregierung will damit dem Schuldner einen deutlichen Anreiz bieten, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, seine Schulden abzubauen.

Die Festlegung der Mindestbefriedigungsquote auf 25 Prozent trägt, so die Regierung in ihrem Gesetzentwurf, auch dem Umstand Rechnung, dass eine Schuldentilgung in dieser Höhe gegenwärtig eher selten erreicht wird. Der Grund dafür sei zum einen in der häufig sehr späten Antragstellung zu sehen. Zum anderen enthalte die Insolvenzordnung derzeit keine Anreize für den Schuldner, besondere Anstrengungen zur Befriedigung seiner Gläubiger zu unternehmen.

Die Bundesregierung bezeichnet die angestrebte neue

## Nachteile für Verlage?

1. Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) hat die Sorge geäußert, dass den Gläubigern durch die genannte Neuregelung der Insolvenzordnung Nachteile entstehen. Teilen Sie diese Befürchtung? Warum (nicht)?
2. Welche konkreten Auswirkungen wird diese Neuerung nach Ihrer Einschätzung für Verlage im Zusammenhang mit zahlungssäumigen Abo-Kunden entfalten?
3. Welche Folgen wird die geplante Gesetzesänderung für die Tätigkeit der Inkasso-Unternehmen haben?

Regelung als „Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen der Gläubiger an der Befriedigung ihrer Forderungen“.

Das sieht der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU), Berlin, deutlich anders. Er fürchtet, dass die genannten Veränderungen der Insolvenzordnung den Gläubigern vor allem Nachteile bringen (siehe dazu Seite 53). dmv hat bei Inkasso-Unternehmen, die für Verlage tätig sind, nachgefragt, welche konkreten Folgen sie von den Veränderungen der Insolvenzordnung erwarten, gerade auch mit Blick auf die Befriedigungschancen von Verlagsforderungen an säumige Zahler. (sgo)



**Burkhard Quermann,**  
Inhaber und Geschäftsführer,  
Allgemeiner Debitoren- und  
Inkassodienst GmbH, Osnabrück

1. Die geplante Neuregelung der Insolvenzordnung stellt in der Tat eine weitere Verschlechterung für die Gläubiger dar. Bevor die derzeitige Insolvenzordnung in Kraft trat, waren die Schuldner in der Regel gezwungen, die offenen Beträge abzubezahlen oder alternativ wiederholt die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Dabei hat der Gesetzgeber damals eher daran gedacht, Schuldnern mit hohen Verbindlichkeiten eine zweite Chance einzuräumen, um sich der bisherigen Verbindlichkeiten zu entledigen.

Stand heute stellen aber auch viele Schuldner einen Antrag auf Privatinsolvenz, die durchaus von der Höhe des Forderungsbetrages her in der Lage wären, diesen im Laufe der Jahre auszugleichen. Ferner hat die Zahl der so genannten Nullplan-Insolvenzen in den letzten Jahren weiter zugenommen. Die Verkürzung der so genannten Wohlverhaltensphase entspricht dem europäischen Trend. In einigen Ländern wird Schuldnern bereits heute eine Wohlverhaltensphase von ein oder zwei Jahren eingeräumt. Derjenige, der heute schon einen Nullplan vorlegt, wird auch weiterhin über einen längeren Zeitraum in der Wohlverhaltensphase bleiben müssen.

Es stellt sich natürlich die Frage, warum derjenige, der 25 Prozent der Forderung nebst Verfahrenskosten bezahlen kann, um die Restschuldbefreiung in kürzerer Zeit zu erreichen, nicht auch einen höheren Anteil seiner Forderung begleichen kann.

2. Die Auswirkungen werden nicht nennenswert sein, da wie schon erwähnt, derjenige, der die Nullplan-Insolvenz beantragt, auch künftig eine längere Wohlverhaltensphase haben wird. Wenn uns Insolvenzanmeldungen erreichen, dann handelt es sich in der Regel um Schuldner, die eine Nullplan-Insolvenz anstreben.

Gleichzeitig ist es schon erstaunlich, dass die Rechtsprechung dem Insolvenzverwalter bis zehn Jahre zurück die so genannte Vorsatzanfechtung zubilligt, um die Insolvenzmasse zu erhöhen, gleichzeitig aber die Wohlverhaltensphase herabgesenkt werden sollen.

3. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass bei ca. 98 Prozent der Schuldner, die uns mitgeteilt haben, dass sie sich in einer Privatinsolvenz befinden, keine Beträge zu realisieren sind (so genannte Nullplan-Insolvenz). Daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Zu begrüßen wäre jedoch, dass die Versagung der Restschuldbefreiung bei einem Verstoß in der Wohlverhaltensphase als Form des Gläubigerschutzes überarbeitet wird. Häufig erhalten wir oder unsere Mandanten die Mitteilung, dass sich der Schuldner bereits in der Privatinsolvenz befindet. Trotzdem hat er eine Bestellung getätigt, die er aufgrund seiner finanziellen Situation gar nicht hätte tätigen dürfen. Dieser so genannte Eingehungsbetrag wird leider nur sehr selten verfolgt. Ebenso haben wir Fälle festgestellt, bei denen der Schuldner sich bereits zum zweiten Mal in der Privatinsolvenz befindet.

## „Abonnenteninkasso braucht Spezialisten.“

Burkhard Quermann | Geschäftsführer

[www.adu-inkasso.de](http://www.adu-inkasso.de)



Allgemeiner  
Debitoren- und Inkassodienst  
GmbH

Der Abonnenteninkasso-Spezialist

Edward-Pestel-Straße 7 | D-49080 Osnabrück  
quermann@adu-inkasso.de | Tel. +49 (0) 541 80018-48

